

Einspeisevergütung KWK

Angabe der relevanten Strommengen, für die ein Anspruch auf Zahlung des Zuschlages nach dem KWK-Gesetz geltend gemacht wird. Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung gemäß § 7 KWK-Gesetz

	Kategorie	ct/kWh
§ 5.1.2	KWK-Anlagen (neue Bestandsanlagen), die ab dem 01.01.1990 bis zum 01.04.2002 in Dauerbetrieb genommen worden sind	0,56
§ 5.1.3	alte Bestandsanlagen (modernisierte Bestandsanlagen), die modernisiert oder durch eine neue Anlage ersetzt und nach dem 01.04.2002 bis zum 31.12.2005 in Dauerbetrieb genommen worden sind	1,59
§ 5.1.4	alte oder neue Bestandsanlagen (hocheffiziente modernisierte KWK-Anlagen), die modernisiert oder durch eine neue Anlage ersetzt und nach dem 01.01.2009 bis zum 31.12.2016 in Dauerbetrieb genommen worden sind	
	Leistungsanteil ≤ 50 kW	5,11
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 2 MW	2,10
	Leistungsanteil > 2 MW und ≤ 10 MW	1,50
	Leistungsanteil > 10 MW	1,50
§ 5.2.1a	kleine KWK-Anlagen (Zubau) > 50 kW bis max. 2 MW elektr. Leistung, die nach dem 01.04.2002 bis zum 31.12.2008 in Dauerbetrieb genommen worden sind	1,94
§ 5.2.1b	kleine KWK-Anlagen (Zubau) bis max. 50 kW elektr. Leistung, die nach dem 01.04.2002 bis zum 31.12.2008 in Dauerbetrieb genommen worden sind	5,11
§ 5.2.1c	hocheffiziente kleine KWK-Anlagen (Zubau) > 50 kW bis max. 2 MW elektr. Leistung, die nach dem 01.01.2009 bis zum 31.12.2016 in Dauerbetrieb genommen werden und keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen	
	Leistungsanteil ≤ 50 kW	5,11
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 2 MW	2,10
§ 5.2.1d	hocheffiziente kleine KWK-Anlagen (Zubau) bis max. 50 kW elektr. Leistung, die nach dem 01.01.2009 bis zum 31.12.2016 in Dauerbetrieb genommen werden und keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen	5,11
§ 5.2.2a	Brennstoffzellen -Anlagen, die nach dem 01.04.2002 bis zum 31.12.2008 in Dauerbetrieb genommen worden sind	5,11
§ 5.2.2b	Brennstoffzellen -Anlagen, die nach dem 01.01.2009 bis zum 31.12.2016 in Dauerbetrieb genommen worden sind	5,11
§ 5.3	KWK-Anlagen > 2 MW (hocheffiziente Neuanlagen), die ab dem 01.01.2009 bis zum 31.12.2016 in Dauerbetrieb genommen worden sind, die hocheffizient sind und durch die keine Verdrängung bestehender KWK-Anlagen erfolgt	
	Leistungsanteil ≤ 50 kW	5,11
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 2 MW	2,10
	Leistungsanteil > 2 MW und ≤ 10 MW	1,50
	Leistungsanteil > 10 MW	1,50